

Trinkwasserverordnung § 15 Abs. 4- 6

Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen in Mecklenburg Vorpommern

Stand: 01.03.2019

Abteilung Gesundheit
Dezernat für Umwelthygiene und Umweltmedizin

Seite 1 von 3

Ansprechpartner – Telefonnummer – E-Mail Adresse
J. Hoffmann – 03981 / 272 141 – Jeanett.Hoffmann@lagus.mv-regierung.de**Rechtliche Regelungen**

Für die Untersuchung von Trinkwasser einschließlich der Probennahmen im Sinne der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S.459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S.99) geändert worden ist, ist eine Zulassung der Untersuchungsstelle durch die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr benannte Stelle notwendig (§ 15 Abs. 4 TrinkwV).

Gemäß § 15 Abs. 6 TrinkwV werden die zugelassenen und gelisteten Untersuchungsstellen durch eine benannte Stelle überprüft. In Mecklenburg- Vorpommern ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) mit folgenden Kontaktdaten zuständig.

Postanschrift: LAGuS M-V
Schlossstraße 8
17235 Neustrelitz

Tel.-Nr.: 03981/272-141
Fax-Nr.: 03981/204-545
E-Mail: jeanett.hoffmann@lagus.mv-regierung.de

Antrag auf Zulassung als Untersuchungsstelle

Zulassungsvoraussetzungen sind (§ 15 Abs. 4 TrinkwV):

- Akkreditierung als Prüflaboratorium für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probennahmen in der Matrix Trinkwasser durch eine nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union
- Einhalten der Vorgaben des § 15 Absätze 1 bis 2a TrinkwV: Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Untersuchungsverfahren für mikrobiologische Parameter, spezifische Verfahrenskennwerte.
- Mindestens einmal jährlich erfolgreiche Beteiligung an externen Qualitätssicherungsprogrammen

Für den Antrag auf Zulassung reicht das Labor einen formlosen schriftlichen Antrag beim LAGuS ein.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Name und Anschrift des Labors; Angaben (Name, Tel., Fax., E-Mail) zum Leiter/Geschäftsführer der Untersuchungsstelle.
2. Angaben (Name, Tel., Fax, E-Mail) und Unterlagen (Qualifikation, berufliche Erfahrungen) zum Laborleiter/Prüfleiter und dessen Vertretung sowie Liste der Prüfzeichnungsberechtigten im Bereich.
3. Angaben zu Anzahl, Namen und Qualifikation der in der Untersuchungsstelle zur Probenahme/Untersuchung von Trinkwasser beschäftigten Mitarbeiter.
4. Liste der beantragten Prüfgebiete mit den dazugehörigen Parametern und Prüfverfahren entsprechend der Akkreditierungsurkunde.
5. Liste der Unterauftragnehmer unter Angabe der beauftragten Bereiche.
6. Liste der externen Probenehmer mit Nachweis der vertraglichen Bindung an den Antragsteller, sowie den Nachweis ausreichender Qualifikation (Grund- und Wiederholungsschulungen) entsprechend den Anforderungen der Deutschen Akkreditierungsstelle.
7. Liste der Ringversuche der letzten 3 Jahre. Sofern keine Ringversuche angeboten werden, muss die Qualität der Untersuchungen z.B. durch Laborvergleichstests sichergestellt werden.
8. Akkreditierungsurkunde inkl. Anlage.
9. Erlaubnis nach § 44 Infektionsschutzgesetz bei erlaubnispflichtigen, mikrobiologischen Untersuchungen.
10. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Name, Anschrift, Untersuchungsbe-
reich in der Liste der Trinkwasseruntersuchungsstellen.

Antragsprüfung

Die Antragsunterlagen werden geprüft. Im Bedarfsfall kann eine kostenpflichtige Laborbegehung notwendig sein.

Sofern alle Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV erfüllt sind, unterrichtet das LAGuS das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V und das Labor erhält von Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V einen Zulassungsbescheid und wird in die Liste der Trinkwasseruntersuchungsstellen aufgenommen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht vor, so teilt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V dies dem Antragsteller im Rahmen eines ablehnenden Verwaltungsaktes unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit.

Das mit der Zulassung verbundene Recht zur Untersuchung von Trinkwasser nach den o. g. Rechtsvorschriften gilt bundesweit.

Änderungsmeldungen

Wesentliche Änderungen sind dem LAGuS unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:

- Änderungen der Trägerschaft
- personelle Änderungen auf der Ebene der Laborleitung oder deren Vertretung
- wesentliche Änderungen zu Standort, Räumen und Einrichtungen
- Änderungen von Akkreditierungen bzw. Anlagen zur Akkreditierungsurkunde.

Regelmäßige Informationen- Jahresmeldung

Einmal im Kalenderjahr ist der unabhängigen Stelle unaufgefordert bis zum **31.03.** des Jahres eine Information über

- Personalstand
- interne und externe Probenehmer
- Unterauftragsvergabe
- Ergebnisse durchgeführter Ringversuche

zu übermitteln. Bei Versäumnissen und/oder Verstößen können kostenpflichtige Laborkontrollen erforderlich sein.

Folgen bei Nichtbeachtung

Dem Labor wird die Zulassung entzogen, wenn die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV nicht mehr erfüllt sind. Dann erfolgt eine Streichung aus der Liste.